

Vorlage Nr. I/315/2017  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Erlass einer Rechtsverordnung nach § 9 a des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

### **A Problem**

Nach § 9 a des Bremischen Ladenschlussgesetzes dürfen im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser an 20 Sonn- und Feiertagen Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

Diese Regelung dient dem besonderen Bedürfnis der Touristinnen und Touristen an Sonn- und Feiertagen. Sie wurde in den vergangenen Jahren vom Magistrat durch den Erlass einer jeweils für ein Jahr gültigen Rechtsverordnung umgesetzt. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 beantragt die AVW Immobilien AG, für das Jahr 2018 erneut die Sonntagsöffnung zuzulassen. Die AVW Immobilien AG hat dabei die verkaufsoffenen Sonntage, die aus Anlass von Veranstaltungen von City-Skipper e.V. beantragt werden, mit einbezogen.

Nach § 9 a des Bremischen Ladenschlussgesetzes darf die Zahl der für das Mediterraneo freigegebenen Sonntage zusammen mit den für die Innenstadt aus Anlass von Veranstaltungen freigegebene Sonntagen 20 nicht übersteigen.

Das entspricht der bereits seit 2009 geübten Praxis.

### **B Lösung**

Seit 2009 wurden in den vom Magistrat beschlossenen Rechtsverordnungen die verkaufsoffenen Sonntage, die aus Anlass von Veranstaltungen freigegeben wurden, bei der Bemessung des Zeitraumes, in dem eine Sonntagsöffnung nach § 9 a Bremisches Ladenschlussgesetz erfolgte, einbezogen.

Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach § 9 a Bremisches Ladenschlussgesetz dient den Touristinnen und Touristen, da das Mediterraneo als Ganzes dem Tourismus dient. Es bildet eine Einheit von Gastronomie und den übrigen Geschäften. Das mediterrane Gesamtbild dieser Einheit wird in Mitleidenschaft gezogen, wenn einzelne Geschäfte am Sonntag geschlossen bleiben würden, während die Gastronomie und lediglich einige wenige Geschäfte am Sonntag geöffnet sind.

Die Rechtsverordnungen der Jahre 2009 bis 2017 verwiesen deshalb auch auf das gesamte im Mediterraneo vorgehaltene Warenangebot. In der Rechtsverordnung des Jahres 2011 erfolgte eine Präzisierung des im Mediterraneo vorhandenen Warenangebots. Diese soll für das Jahr 2018 wieder übernommen werden.

Dem Antrag der AVW Immobilien AG soll durch den Erlass der im Entwurf beigefügten Rechtsverordnung entsprochen werden.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Finanzielle, personalwirtschaftliche oder Klimaschutzrechtliche Auswirkungen entstehen nicht. Für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Besondere Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung und des Sports sind nicht betroffen. Es sind der Bereich der Havenwelten und der Stadtteil Mitte betroffen. Eine Stadtteilkonferenz muss nicht informiert werden.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Nach der Beschlussfassung durch den Magistrat geeignet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die im Entwurf beigefügte Verordnung für das Gebiet Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven.

gez. Paul Bödeker

Paul Bödeker  
Bürgermeister

Anlage: Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven